

STATUTEN der schlaraffischen Quellreyche

PRÄAMBEL

Quellreyche sind eine Gemeinschaft von Reychen und Colonien innerhalb des Bundes ‚Allschlaraffia®‘, die sich der Pflege der Quelltradition in ihren Gemarkungen verschrieben haben.

§ 1 Zweck

Quellreyche haben die Grundsätze des Schlaraffen-Spiegel und Ceremoniale einzuhalten. Innerhalb dieser Regeln fördern sie die Bedeutung des Quells als Kulturgut durch (Quell-)Sippungen und Krystallinen, an denen zu besonderen Anlässen auch Burgfrauen und Tross teilnehmen können. Die Bestimmungen für Quellreyche gelten auch für Colonien.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Quellreychgemeinschaft kann jedes Reych (oder Colonie) sein, das sich zu den in § 1 genannten Bedingungen bekennt. Stammtische und Feldlager können eine Anwartschaft als Mitglied erwerben.
2. Neue Mitgliedschaften können durch Erklärung des Oberschlaraffates des Beitrittskandidaten gegenüber dem Quellreychkoordinator begründet werden.
3. Die Quellreychnummern werden entsprechend der Reihenfolge der Antragstellung als Mitglied fortlaufend analog der Vergabe von Reychnummern in Schlaraffia vergeben.

§ 3 Konvent

1. Die Quellreyche werden durch die von ihnen bestimmten Quellreychmeister vertreten. Diese treten einmal jährlich im Ostermond zu einem Quellreych-Konvent zusammen.
2. Beschlüsse des Konvents werden nach ordnungsgemäßer Ladung mit der Mehrheit der von den anwesenden Quellreychmeistern abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Unterjährig erforderliche Entscheidungen können im Wege eines Umlaufbeschlusses mit der qualifizierten Mehrheit der gelisteten Quellreyche herbeigeführt werden.

§ 4 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte der Quellreychgemeinschaft werden durch den von den Quellreychmeistern zu wählenden Quellreychkoordinator geführt. Wiederwahl ist möglich. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
2. Der Quellreychkoordinator hat den jährlichen Quellreychkonvent nach dessen Maßgabe einzuberufen.
3. Der Quellreychkoordinator führt die Liste der Quellreyche, der Quellreychmeister und -gesellen. Er führt ferner die Liste der an Schlaraffen vergebenen Quellreychtitel.
4. Weitere Aufgaben können dem Quellreychkoordinator durch den Konvent auferlegt werden.

§ 5 Ahnen und Titel

1. Von der Quellreychgemeinschaft gestiftet werden
 - ein Quellreych-Ahne in Form eines grün-gelben Kronkorkens, auf dem vor blauem Hintergrund zwei sich mit einem Quellhumpen zuprostende Uhus abgebildet sind,
 - Quelltropfen in reychsunterschiedlichen Farbenund
 - Titel, die durch eine bestimmte Zahl von Einritten in die Quellreyche zu Quellsippungen erworben werden können:
 - a. Hopfenträger
 - b. Mälzmeister
 - c. Würzkoch
 - d. Praxator und
 - e. Quellreyter
2. Über die Genehmigung der von der Quellreychgemeinschaft gestifteten Ahnen und vergebenen Titel wird ein Nachweis durch den Quellreychkoordinator geführt.
3. Quellahnen, -tropfen und -titel sind taxfrei.
4. Die auf Grundlage der nach Abs. 1 vergebenen Titel werden vom Kantzler des jeweiligen Quellreychs an die Datenzentrale Allschlaraffia und dem Quellreychkoordinator gemeldet.

§ 6 Vergaberegeln der Quellahnen und -titel

1. Jedes Quellreych führt einmal pro Winterung eine Quellsippung durch.
2. Einritte in Quellreyche zu Quellsippungen sind in einem einheitlich gestalteten, nummerierten Quellreych-Ausrittpass zu dokumentieren.
3. Der Ausrittpass der Quellreyche wird von den Quellreychmeistern oder Kantzlerämtern der Quellreyche gegen Tax in Höhe von 15 RM ausgegeben.
4. Der Anspruch auf den Quellreych-Ahnen wird mit dem ersten Einritt in ein Quellreych zu einer Quellsippung erworben.
5. Für jede Teilnahme an einer Quellsippung erhält ein Quellfechser einen Quelltropfen.
6. Die Quellreychtitel werden nach jeweils 2 Einritten zu Quellsippungen in der in § 4 Ziff. 1 unter a) bis d) genannten Reihenfolge verliehen. Für den Titel „Quellreyter“ ist ein weiterer Einritt erforderlich. Jedem Titel wird der Name des Quellreyches mit Artikel angehängt, in welchem der Titelsanspruch entsteht. Knappen und Junker erhalten Anwartschaften auf Titel analog dem Verfahren in Spiegel und Ceremoniale.

§ 7 Ausscheiden aus der Quellreychgemeinschaft

Das Ausscheiden aus der Quellreychgemeinschaft ist zum Winterungsende durch Erklärung gegenüber dem Quellreychkoordinator möglich.

§ 8 Übergangsklausel

1. Die bis zum Konvent a.U. 163 ausgegebenen Ausrittpässe verlieren ihre Gültigkeit und sind gegen die neuen, einheitlichen Vordrucke zu ersetzen. Die bereits dokumentierten Einritte sind dabei aus dem alten in den neuen Pass zu übertragen und durch den Übertragenden zu beglaubigen.
2. Beim Austausch des Quellreych-Ausrittpasses ist der Differenzbetrag zwischen der bisher gezahlten Tax für Ahnen oder Tropfen (5 RM) und der Tax des neuen Ausrittpasses (15 RM) zu begleichen.